

Hinweise zur Vorabpauschale.

Fragen und Antworten zur steuerlichen Behandlung von ETFs.

Deka
Investments

Bei der Besteuerung von Investmentfonds gab es zum 01.01.2018 wichtige Neuerungen. Zum 02.01.2019 wird erstmals die sogenannte Vorabpauschale, ein fiktiver Ertrag von Investmentfonds berechnet und versteuert. Wir haben für Sie die wichtigsten Fragen rund um die Vorabpauschale zusammengefasst.

Wie ändert sich die Besteuerung auf Fondsebene ab 2018?

Bis zum 31.12.2017 waren in Deutschland Erträge auf der Ebene eines Sondervermögens (Investmentfonds) steuerfrei, die Besteuerung wurde auf Ebene des Anlegers durchgeführt. (Deutsche) Publikumsfonds führen ab 2018 bereits auf Fondsebene 15 Prozent Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Mieterträge sowie auf Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien an den Fiskus ab; reine Rentenfonds sind hiervon nicht betroffen. Erst im zweiten Schritt werden Erträge an die Anteilseigner ausgeschüttet und bei diesen versteuert. Als Kompensation für die Vorbelastung auf Fondsebene erhalten Anteilseigner unter bestimmten Voraussetzungen Teilfreistellungen.

Was ist die Vorabpauschale?

Anstelle der bisherigen Thesaurierung möchte der Gesetzgeber durch die Vorabpauschale eine gewisse jährliche Mindestbesteuerung sicherstellen. Durch die Besteuerung der Vorabpauschale werden die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen und außerordentlichen Erträge erfasst, die nicht an den Anleger ausgeschüttet werden. Die Berechnung der Vorabpauschale orientiert sich daher an der Höhe einer risikolosen Marktverzinsung für öffentliche Anleihen.

Für die Vorabpauschale gelten die gleichen Teilfreistellungen wie für die Besteuerung von Ausschüttungen. Die Vorabpauschale entfällt, wenn mindestens in ihrer Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Zusätzlich wird die Vorabpauschale höchstens in Höhe der jährlichen Wertsteigerung als steuerpflichtiger Betrag angesetzt. Die Vorabpauschale gilt jeweils zum ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen, erstmals am 2. Januar 2019. Im Jahr des Erwerbs der Investmentfondsanteile mindert sich die Vorabpauschale jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Erwerb vorausgeht.

Beispiel: A erwirbt Fondsanteile am 3. Juli 2018. Die Vorabpauschale wird mit 6/12 ihres Jahreswertes bei A berücksichtigt.

Für das Jahr der Veräußerung ist keine Vorabpauschale anzusetzen. Anleger müssen die Liquidität für die Besteuerung der Vorabpauschale selbst aufbringen, wenn die Vorabpauschale nicht freigestellt werden konnte.

Wie wird die Vorabpauschale ermittelt? Wer ermittelt die Vorabpauschale?

Die Vorabpauschale ist die Differenz zwischen dem sogenannten Basisertrag des Fonds und der Ausschüttung. Sie wird von den depotführenden Stellen errechnet.

Diese ermitteln zunächst zu Beginn eines Kalenderjahrs (z. B. 1.1.2019) für das vorangegangene Kalenderjahr (z. B. 1.1.2018) den Basisertrag nach der Formel:

Basisertrag = 70 % des jährl. Basiszinses x Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Jahresbeginn des vorangegangenen Kalenderjahrs (z. B. 1.1.2018).

Dann wird vom Basisertrag die Ausschüttung des letzten Kalenderjahrs (z. B. in 2018) abgezogen.

Vorabpauschale = Basisertrag – Ausschüttung des letzten Kalenderjahres

Die Vorabpauschale ist dabei auf die tatsächliche Höhe der Wertsteigerung eines Fonds begrenzt und kann nie negative Werte annehmen. Sollte der Fonds keine Wertsteigerung in dem entsprechenden Jahr aufweisen, entfällt somit auch die Vorabpauschale.

Hinweise zur Vorabpauschale.

Fragen und Antworten zur steuerlichen Behandlung von ETFs.

Deka
Investments

Beispielrechnung:

Angenommen der Basiszins liegt für 2018 bei 1 Prozent (tatsächlich beträgt der Basiszins für 2018 0,87%) und ein Anleger erwirbt am 1. Januar 2018 einen Anteil an einem thesaurierenden Rentenfonds für 100 EUR. Der Anteilpreis am 31. Dezember 2018 wäre

- a) 99,00 EUR
- b) 100,50 EUR
- c) 102,00 EUR

Am 2. Januar 2019 würde dann jeweils folgende Vorabpauschale zufließen:

- a) 0,00 EUR
($100 \text{ EUR} * 1\% * 70\% = 0,70 \text{ EUR}$, aber maximal $99,00 \text{ EUR} - 100,00 \text{ EUR} = -1,00 \text{ EUR}$; da die Vorabpauschale nicht negativ werden kann, ergibt sich eine Vorabpauschale von 0,00 EUR)
- b) 0,50 EUR
($100 \text{ EUR} * 1\% * 70\% = 0,70 \text{ EUR}$, aber maximal $100,50 \text{ EUR} - 100 \text{ EUR} = 0,50 \text{ EUR}$)
- c) 0,70 EUR
($100 \text{ EUR} * 1\% * 70\% = 0,70 \text{ EUR}$, maximal $102 \text{ EUR} - 100 \text{ EUR}$)

Was versteht man unter dem „Basiszins“? Wer legt ihn fest, und woran orientiert er sich?

Der Basiszins leitet sich aus der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen ab. Er orientiert sich am Zinssatz, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgeblichen Zinssatz im Bundessteuerblatt.

Wer nimmt den Steuerabzug vor?

Der Steuerabzug erfolgt durch das inländische Institut, bei dem das Depot geführt wird. Da die Vorabpauschale ein Steuertrag ohne Geldfluss ist, hat grundsätzlich der Anleger dem inländischen Institut den Geldbetrag zur Abführung der Steuer zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch mittels einer Einzugsermächtigung für ein bei einer anderen Bank geführtes Konto erfolgen.

Wie hängt die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit der Besteuerung der Vorabpauschale zusammen?

Die Anleger versteuern den Veräußerungsgewinn erst beim Verkauf ihrer Fondsanteile. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die Vorabpauschale vom Veräußerungsgewinn abgezogen.

Die hier enthaltenen Informationen und Angaben verfolgen nicht das Ziel, den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu fördern, und sind daher auch nicht als ein solches Angebot zu verstehen. Alle Informationen und Daten sind ausschließlich für Informationszwecke bestimmt. Diese Information wurde mit Sorgfalt erstellt. Die Deka Investment GmbH übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der in dieser Information gemachten Angaben.

Sie stellen keine Vorschläge, Empfehlungen oder gar Anregungen zum Investieren in Finanzinstrumente dar. Gegebenenfalls genannte Zahlen sind nicht verbindlich. Die Deka Investment GmbH haftet nicht für Entscheidungen, die auf Basis der hier enthaltenen Informationen getroffen wurden oder werden. Alleinverbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds (Exchange Traded Funds der Deka Investment GmbH) sind die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, D-60325 Frankfurt am Main und unter www.deka-etf.de erhalten. Gegebenenfalls sollten Sie vor einer Anlage Ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen.

Stand: 12.2018

Quelle: Deka Investment GmbH, BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.